

## Bodo Cichy: Denkmalpflege im Zwiespalt?

Es ist in diesem Nachrichtenblatt zwar öfter schon, offenkundig aber noch zu selten und vielleicht auch zu wenig nachdrücklich davon die Rede gewesen, daß eine sinnvoll betriebene und in die Zukunft wirkende Denkmalpflege sich heute kaum einmal im bloßen Bewahren und pflugsamen Betreuen der uns zur Erhaltung überantworteten Kulturdenkmale erfüllen könne, sondern fast immer auch darauf zu sinnen habe, wie sich das erhaltungswürdige Kulturgut möglichst eng und organisch in unser gegenwärtiges Leben einbinden lasse. Dieses Mühen um eine fruchtbare Symbiose von Überliefertem und Gegenwärtigem gehört zu den schwierigsten und zugleich lohnendsten Aufgaben insbesondere der speziellen Baudenkmalpflege. Schwierig durch den unausweichlichen Zwang, die denkmalpflegerischen, allemal auf die weitestmögliche Erhaltung der Denkmalsubstanz abzielenden Anliegen in einen brauchbar-akzeptablen Ausgleich zu bringen mit einer Vielzahl oft gegenteilig ausgerichteter, von Fall zu Fall immer wieder anders sich darstellender Gegenwartsinteressen. Lohnend, weil sich über einen solchen Ausgleich fast regelmäßig ein wirksamer, wenn (aus der Sicht des Denkmalpflegers) oft auch nicht der einfachste Weg auftut, dem Ziel aller Denkmalpflege nahezukommen, nämlich das letztthin unersetzliche Kulturgut nicht in ein womöglich als lästig empfundenes Abseits zu drängen, sondern es einen unverzichtbar-integralen Bestandteil unseres Lebens sein und bleiben zu lassen.

Freilich, niemand weiß besser als der Denkmalpfleger, daß dem Willen und den Möglichkeiten, derlei Ausgleich zu erreichen, mehr oder minder knappe Grenzen gesetzt werden. Hier sind weniger die für sich selbst natürlich schwerwiegenden Grenzen gemeint, die etwa aus Gründen wirtschaftlicher, finanzieller, bautechnischer oder ähnlicher Natur mit in eine solche Ausgleichssuche hineinwirken können und teilweise sogar müssen. Es geht vielmehr um die ungleich schwieriger abzusteckenden und darzulegenden Grenzen, die aus der dem Denkmalpfleger aufgetragenen Verpflichtung resultieren, bei aller Ausgleichsbereitschaft vorrangig doch das Geschick der Kulturdenkmale im Auge zu behalten und von der optimalen Erfüllung der Forderung nach deren Erhaltung nicht weiter abzurücken als es unumgänglich notwendig ist.

Solche Grenzen sind bei jedem, auch dem bescheidensten Kulturdenkmal vorhanden, und sie sind um so enger zu ziehen und als um so unverletzbarer zu betrachten, je höher die individuelle Wertigkeit und Erhaltungswürdigkeit eines Einzeldenkmals, eines Denkmalensembles oder dergleichen einzuschätzen ist.

Es bleibt hier kein Raum, detaillierter vorzutragen, nach welchen Kriterien der Rang von Denkmalen und mithin auch die Wichtung des Einsatzes für ihre Erhaltung zu bestimmen sind. Es gibt solche Kriterien. Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz umreißt sie in ihrem allgemeinen Charakter, wenn es den Begriff „Kulturdenkmal“ nach den Bestimmungen seines § 2 auf „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen“ bezogen wissen will, „an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ Und es ist eine der wichtigen Aufgaben des Denkmalpflegers, diese die Erhaltungswürdigkeit und das öffentliche Interesse unterbauenden Gründe objektiv, also nicht nach Maßgabe seines individuellen Geschmacks und Dafürhaltens, sondern auf der Basis der insbesondere von der Geschichts- und Kunstwissenschaft erarbeiteten und insoweit nachprüfbaren Einsichten und Erkenntnisse, für jedes Kulturdenkmal darzutun.

Aus vielfältiger, manchmal leidvoller Erfahrung ist dem Denkmalpfleger allerdings bewußt, daß der Laie – und nicht nur dieser! – ihm in solcher Darlegung nur dann weitgehend folgen kann, wenn sie sich auf die ganz konkrete, augenfällige Körperlichkeit eines Denkmals bezieht. Wenn es dagegen um einen anderen Aspekt der Denkmalwirklichkeit geht, nämlich um das Verhältnis des Denkmals zu seiner Umgebung, vermindert sich diese Folgewilligkeit und -möglichkeit erheblich und werden die Durchsetzungsbestrebungen des Denkmalpflegers entsprechend erschwert. Dabei hat unser Denkmalschutzgesetz aus gutem Grund nicht allein die körperliche Substanz der Kulturdenkmale, sondern auch deren Umgebung in den Katalog der schutz- und erhaltungswürdigen Güter eingehen lassen (§§ 2, 8, 15), wengleich mit der Einschränkung, daß die insoweit relevante „Umgebung“ für das Erscheinungsbild des jeweiligen Denkmals von „erheblicher Bedeutung“ sein müsse. Was damit gemeint ist, wird auch dem Nichtfachmann sofort deutlich, wenn er sich der Münster in Ulm oder Freiburg, der Schlösser in Ludwigsburg, Schwetzingen oder Tübingen, der Klosteranlagen in Maulbronn, Bebenhausen, Neresheim, Zwiefalten oder Weingarten, der Marktplätze in Schiltach, Schorndorf oder Herrenberg, der Kaiserstraße in Waldshut und anderer Denkmalensembles von ähnlich hervorragendem Rang erinnert. Sie alle haben und brauchen zur Bewahrung ihrer mit dem Begriff „Erscheinungsbild“ umrissenen optischen Existenz eine Art von Lebensraum, in den sich nicht oder nur mit der größten Be-

hutsamkeit eingreifen läßt. Gleiches gilt natürlich auch für die ungezählten Kulturdenkmale, die sich nicht einer derartigen Wertigkeit berühmen können und nicht einen gleichartig wirksamen Umgebungsschutz aus sich selbst zu erzeugen vermögen.

Es leuchtet jedermann auch ohne lange Erklärung ein, daß die Intensität, mit welcher sich der Denkmalpfleger um den Schutz der Umgebung und des Erscheinungsbildes eines Denkmals zu verkämpfen hat, unmittelbar von der Wertigkeit, Erhaltungswürdigkeit und Ausstrahlungskraft des jeweiligen Denkmals abhängig bleibt. Ins Bild übersetzt heißt das: Einem Wohnhausgiganten, der sich in der Nachbarschaft etwa des Freiburger Münsters ansiedeln möchte, wird entschiedener (allerdings auch leichter) entgegenzutreten sein als einem ähnlichen Bauvorhaben, das in der Nähe eines vergleichsweise bescheidenen Baudenkmals verwirklicht werden soll. Zum anderen kann und darf Umgebungsschutz natürlich nicht bedeuten, das Neue, das die Gesellschaft mit dem Alten eingehen will, habe sich der „Gesellschaftsfähigkeit“ wegen generell der im Altbau vorgegebenen historischen Bauformen und -materialien zu bedienen und auf den Anspruch zu verzichten, moderne Architektur zu werden.

Die Vielfalt der Schwierigkeiten des Denkmalpflegers, Umgebungsschutz zu betreiben, liegt, wo er quasi in jede insoweit relevante Neuplanung in tunlicher Weise hineinreden muß, auf der Hand. Der jeweils betroffene Bauherr, der planende Architekt und, durch sie vertreten, meist ein ganzes Bündel von Interessen stellen sich oft genug und mehr oder minder energisch gegen ihn und die von ihm zu verfechtenden denkmalpflegerischen Belange. Und diese Schwierigkeiten potenzieren sich, wenn in Dingen des Umgebungsschutzes die Dominanz der vom Denkmalpfleger speziell zu stützenden öffentlichen Interessen in Frage gezogen wird durch die Konfrontation mit zwar anders gelagerten, aber ebenso öffentlichen Interessen.

Ein derartiger Vorgang hat sich erst jüngst in recht spektakulärer Weise und unter Anteilnahme weiter Kreise der Öffentlichkeit in Weingarten abgespielt. Dort ging es, um dies kurz zu rekapitulieren, darum, dem weit über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannten und in seinem hervorragenden Denkmalwert von niemandem angezweifelten historischen Baukomplex von Kloster Weingarten im rückwärtigen Bereich die fast hautenge Nachbarschaft eines stattlich dimensionierten und mit den technischen und gestalterischen Mitteln der Gegenwartsarchitektur neu zu schaffenden Institutsgebäudes anzutragen, das zur Unterbringung der naturwissenschaftlichen Disziplinen der örtlichen Pädagogischen Hochschule dienstbar sein soll. Daß hier der hochrangige Schutzanspruch der Klosteranlage eine derartige Bauabsicht nicht von vornherein verhindern konnte, mag manchen erstaunen, ist aber so erstaunlich nicht, wenn man in Rechnung zieht, daß dem Verlangen der Pädagogischen Hochschule nach diesem unbestreitbar erforderlichen Institutsneubau schwerwiegende und, sieht man auf den für die künftige Lehrerausbildung erzielbaren Gewinn, im öffentlichen Interesse liegende Gründe hinterfüttert sind. Sie taugen sogar zur Rechtfertigung der Wahl des Neubaustandortes innerhalb des neutralistischen Denkmalschutzbereichs. Denn wo die Hochschule zum

überwiegenden Teil in den Baulichkeiten des Klosters untergebracht ist (und insoweit ein hervorragendes Beispiel gibt für die sinnvolle, der Denkmalerhaltung zuträgliche Nutzung historischer Bausubstanz), hätte ein anderer Standort nur unter Inkaufnahme erheblicher funktioneller Erschwernisse für den Schulbetrieb gesucht und vielleicht auch gefunden werden können. Und es konnte bei der Platzwahl auch auf Seiten der Denkmalpflege nicht als völlig belanglos aus dem Kalkül genommen werden, daß eine andere Wahl des Neubauortes den keinesfalls nur hypothetischen Anreiz zur künftigen Verlegung der gesamten PH in sich bergen mußte und damit die Gefahr der Verwaisung der jetzt durch ihre Belebung wirksam vor Verwahrlosung und Zerfall geschützten Klosterbauten.

Derlei Dinge waren in Weingarten von den Denkmalpflegern selbstverständlich mit zu bedenken, und letztthin ist es zu einer gravierenden Kollision der insgesamt gegeneinander abzuwägenden Interessen nur dort gekommen, wo es darum ging, den geplanten Neubau, d. h. das schließlich auf den Tisch gelegte detaillierte Planungsangebot abzufragen auf seine Einfühlbarkeit in die von den bestehenden Klosterbaulichkeiten sehr eng – und zwar im Sinne des Umgebungsschutzes – abgesteckten gestalterischen Grenzen.

Jetzt, da mittlerweile die Würfel zugunsten der umstrittenen (in einigen Teilen allerdings positiv veränderten) Neuplanung gefallen sind, soll und kann es nicht mehr darum zu tun sein, über den sehr bewegten Ablauf des mit dem kämpferischen Eifer eines Glaubenskrieges ausgefochtenen Für und Wider in Sachen Weingarten zu referieren oder urteilen zu wollen über die Tauglichkeit der Mittel, die von den Befürwortern und Gegnern der fraglichen Planung zur Stütze ihrer spannungsreich-gegensätzlichen Argumentationen bemüht wurden.<sup>1)</sup> Aber es läßt sich nicht umgehen, hier auf eine ganz eigenwillige Randerscheinung dieser Auseinandersetzung näher einzugehen, weil sie in ihren möglichen Konsequenzen zum Anlaß gedeihen könnte, den Glauben an die Brauchbarkeit der heutigen Denkmalpflege und ebenso an die Befähigung der in unserem Lande wirkenden Denkmalpfleger zu verlieren und so das Vertrauensverhältnis zu unterhöhlen, das sich zwischen Denkmaleignern und Denkmalpflegern während der Nachkriegszeit schwierig und langsam genug herangebildet hat. Wo es dabei um Dinge von prinzipieller Art geht, kann diese Auseinandersetzung dem Verständnis für Aufgabe und Arbeitsweise der Denkmalpflege nur zum Vorteil gereichen.

Gemeint sind mit dieser Begleiterscheinung die „Anmerkungen zum Für und Wider der Planung beim Kloster Weingarten“, die Professor Dr. Horst Linde

<sup>1)</sup> Der Weingartener Vorgang ist der Denkmalpflege trotz seiner manchmal eher unerfreulichen, emotional aufgeheizten Begleitumstände kein reines Negativum gewesen. Hat er doch die Komplexität der denkmalpflegerischen Probleme und vor allem die enormen Schwierigkeiten, die ihrer befriedigenden Lösung oftmals entgegenstehen, weitum im Land und über dessen Grenzen hinaus so eindringlich ins allgemeine Bewußtsein treten lassen, wie es besser und wirksamer keine in diese Richtung zielende Werbekampagne hätte erreichen können.

unter dem 24. März dieses Jahres schriftlich niedergelegt, mit dem Titel „Denkmalpflege im Zwiespalt“ ausgestattet und der Presse zur Veröffentlichung zugänglich gemacht hat.<sup>2)</sup> Bei diesen „Anmerkungen“ von Professor Linde, der bis vor wenigen Jahren der staatlichen Hochbauverwaltung unseres Landes vorstand, in dieser Eigenschaft die Planungen von Weingarten zumindest anfänglich selbst noch begleitete und derzeit in Dingen von Städteplanung und Hochschulbau an einer Technischen Universität lehrt, handelt es sich um eine kritische Beschäftigung mit den im Zusammenhang mit der Neuplanung von Weingarten aufgetretenen Problemen und Kontroversen. Soweit sich diese Betrachtung zur Sache selbst einläßt, ist sie ein legitimer Beitrag zur allgemeinen Diskussion und insofern auch dem Denkmalpfleger willkommen. Gleiches von ihr zu behaupten, geht aber dort nicht mehr an, wo sie den eigentlichen Gesprächsgegenstand und das lokal gebundene Geschehen zum Anlaß nimmt, „es den Denkmalpflegern endlich einmal ganz generell zu sagen“ und verallgemeinernde Urteile zu fällen über sie und den Wert oder Unwert der von ihnen betriebenen Art von Denkmalpflege.

Wo wir uns mit der sachbezogenen Diskussion hier nicht mehr befassen wollen, erscheint es statthaft, auf die Wiedergabe der gesamten Einlassung von Professor Linde zu verzichten und sich auf die Würdigung einiger kardinaler, weit über das lokale Problem hinausreichender Schlußfolgerungen zu beschränken, die Linde auf der Basis seiner Erfahrungen im Falle Weingarten ziehen und auch der Öffentlichkeit mitteilen zu müssen glaubte:

„Nun, wo es (in Sachen Weingarten) zum Schwur kommt, wo die gründlich vorbereitete Planung in die Tat umgesetzt und gebaut werden soll, wird ein wichtiger Partner, der Vertreter des Denkmalamtes, unsicher, obwohl er bisher alle Schritte, bis zum Abbruch der Ökonomie, positiv begleitet hat. Plötzlich treten mit ihm eine Reihe zum Teil renommierter Kunsthistoriker auf den Plan und wenden sich gegen den bisher lange Jahre verfolgten Plan.“

Dieser Sinneswandel muß dem Außenstehenden zu denken geben. Denn das gewählte Planungsverfahren lief korrekt, unter Beteiligung aller Stellen und nicht unter Zeitdruck ab. Der gute Wille, das wichtige Projekt der Hochschule zu fördern, darf allen an der Planung Bemühten bestätigt werden.

Der Vorgang zeigt exemplarisch, in welchem Dilemma sich die Denkmalpflege heute befindet. Der Verfasser dieser Zeilen darf dieses bekennen, da er als Sohn eines Denkmalpflegers und Konservators beobachten konnte, wie spannungsvoll die Aufgabe des Denkmalschutzes in den letzten zwanzig Jahren durch die gewaltigen Strukturveränderungen in Stadt und Land geworden ist. Der Denkmalschutz ist in die Defensive geraten.

Ich meine hier feststellen zu müssen, daß jedoch die Priorität der Denkmalpflege in diesem Zeitraum erheblich an Bedeutung gewonnen hat, angesichts der

2) Die „Anmerkungen“ wurden zuerst auszugsweise in der Schwäbischen Zeitung vom 27. 3. 1974 veröffentlicht. Ihr voller Wortlaut ist zu finden im Deutschen Architektenblatt, Heft 11/1974, Seiten 821/22.

rücksichtslosen Expansion des Verkehrs, der Industrie und kompakter Wohnkomplexe. Diese Priorität verlangt aber, angesichts des steigenden quantitativen Bedarfs, der Überprüfung der bisher geübten Maßstäbe und Fragestellungen nach der Denkmalpflege. Denkmalpflege hat eine neue städteplanerische, regionale und politische Dimension bekommen, die nicht mit kritischer Defensive und mit begrenzt historisierender Betrachtung zu bewältigen ist.

Genau auf diese heiße Problematik sind jedoch konservativ ausgebildete Denkmalpfleger und Kunsthistoriker – ich meine auch jene, die sich hier lautstark zu Wort gemeldet haben – gedanklich nicht vorbereitet. Sie erkennen das Baudenkmal nur als formbestimmendes und historisches Element, die Betrachtung ist meist intellektuell ästhetisierend, im Sinne eines im Verhältnis zum ausführenden Architekten unverbindlichen Bekenntnisses. Diese Betrachtungsweise führte die Denkmalpflege in weiten Bereichen in die Defensive und damit in die Isolierung im Gefolge mit manchen lebensfremden, museal orientierten Entscheidungen.

Ich bin mir der Härte des Urteils bewußt. Da ich jedoch stets zwischen den Fronten der Denkmalpfleger und Architekten gearbeitet habe, erscheint mir dieses offene Wort notwendig. Denn Denkmalpflege ist nur dann glaubwürdig und aktiv wirksam, wenn eine stadtplanerische Zusammensicht aller Fragenkomplexe zum Motiv der Beurteilung einer Teilfrage wird. Die historisch gestalterische Qualität eines Baudenkmals muß mit den sozialen Bedürfnissen, mit den Lebensvorgängen eines Stadtraumes, zusammengesehen werden. Nur in solcher Sicht werden alte, schöne, selten gewordene Gebäude und Häuser aktiver Bestand unseres Lebens und der täglichen Nutzung. Erst dann hat Denkmalschutz eine tragende und überzeugende Zweckbestimmung.“

Der Leser, der sich der einführenden Gedanken zu dieser Abhandlung erinnert, wird nach der Lektüre der Lindeschen Feststellungen vergeblich danach suchen, wo denn eigentlich die wesentlichen Unterschiede zwischen der von Linde propagierten Art von brauchbarer Denkmalpflege und jener zu finden seien, die seit Jahr und Tag von den Denkmalpflegern in unserem Lande betrieben wird. Es gibt solche wesentlichen Unterschiede nicht! Denn was Linde als das wünschbare Ergebnis der von ihm geforderten „Überprüfung der bisher geübten Maßstäbe und Fragestellungen nach der Denkmalpflege“ aufzeigt, ist in unserem Lande lange schon zu einem ganz selbstverständlichen Teil der Denkmalpflegepraxis geworden: das Schützen und Pflegen der Kulturdenkmale nicht nur um ihrer selbst, sondern ebenso um ihrer Einbezogenheit in unser Leben willen. Linde kritisiert letzthin also eine Denkmalpflege, die in der von ihm gemeinten Form gar nicht existent ist. Und er unterstellt den Denkmalpflegern und Kunsthistorikern (was ja nicht dasselbe ist!) von dieser Warte aus, gedanklich nicht vorbereitet zu sein auf eine „heiße Problematik“, die, wo sie eine derartige Apostrophierung ganz sicher verdient, längst schon die Flamme ist, auf welcher die Denkmalpfleger ihre Tageskost kochen.

Andererseits jedoch muß man sich ernstlich fragen, ob Professor Linde trotz seiner unbestreitbar vielsei-

tigen und auch fruchtbaren eigenen Arbeit „zwischen den Fronten der Denkmalpfleger und Architekten“ das richtige Problembewußtsein für die Kernfragen der Denkmalpflege besitze. Daran möchte man nämlich zweifeln, wenn man ihn bemüht sieht, dem Denkmalpfleger (und Kunsthistoriker) als Mangel anzuhängen, daß er ein Baudenkmal nur als formbestimmendes und historisches Element erkenne und sich einer meist intellektuell ästhetisierenden Betrachtungsweise ohne jeden Verbindlichkeitswert befleißige. Abgesehen davon, daß die Beifügung des Wortes *nur* in jedem Falle verfehlt ist, wird man den Kritiker Linde fragen dürfen, von was anderem, wenn nicht von dem Baudenkmal als einem form- und umeinanderbestimmenden Element man denn ausgehen solle bei dem Versuch, eben diesem Element seine angestammte Wesenheit so weit wie immer nur möglich zu bewahren. Insofern liegen doch nun einmal nicht umkehrbare Verhältnisse vor und kann jede weiterreichende Überlegung stets nur von dem vorgegebenen Element „Baudenkmal“ und den in diesem angelegten formalen und gestalterischen Besonderheiten ausgehen! Der für sich wichtige historische Aspekt spielt daneben eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Und dann: Wie könnte man in Fragen der Denkmalpflege und der Kunst, speziell auch der Baukunst, ohne den Beirat einer auf das Ästhetische sich beziehenden Betrachtung auskommen? Sie ist – allerdings nicht in der Lindeschen Verzeichnung als intellektuelles Ästhetisieren – ein unabdingbarer Bestandteil der denkmalpflegerischen Arbeit, weil doch in praktisch jedem Denkmal ein gerüttelt Maß an „Ästhetik“ angesammelt ist, Ästhetik, die von den Baumeistern und Künstlern dereinst über Planung und Gestaltung in ihr Werk eingebracht wurde und die heute vom Kunsthistoriker und vom Denkmalpfleger bloßzulegen ist, um so einen Teil jener Kriterien zu

gewinnen, die – wie gerade im speziellen Falle Weingarten – für die Lösung des heiklen Problems einer Vergesellschaftung von Alt und Neu richtungweisende Bedeutung und keinesfalls nur den Wert des unverbindlichen Bekenntnisses besitzen!

Schließlich noch dies: Nur wenn man sich zu der gedanklich verfehlten Interpretation versteht, die Professor Linde für das Wesen der nach seiner Meinung heute in unserem Lande betriebenen Denkmalpflege gefunden hat, würde man sich auch zu seiner Überzeugung bekennen dürfen, daß die Denkmalpflege quasi aus eigenem Verschulden in die Defensive und in einen Zwiespalt geraten sei. In Wirklichkeit jedoch, und das ließe sich hundertfach belegen, ist es vor allem diese Art von Verkennung der denkmalpflegerischen Anliegen, die dafür verantwortlich zeichnet, daß die Denkmalpflege sich zu einem mehr oder minder heftigen Verteidigungskampf für die ihr übertragenen Belange gezwungen sieht. Jedenfalls sind insoweit Wandel und Umdenken weniger auf ihrer Seite als auf der mancher ihrer Gesprächspartner und Kritiker vonnöten!

Professor Linde zieht nun im weiteren Verlauf seiner Anmerkungen „aus dieser bedenklichen Situation, in die die Denkmalpflege geraten ist“, noch eine Reihe anderer, insbesondere am Vorgang Weingarten orientierter Folgerungen. Für unseren Zusammenhang ist davon wegen ihrer generellen Aussage nur die folgende wichtig:

„Die kunsthistorisch ausgebildeten Fachleute sind in dieser planerisch und schöpferisch bestimmten Fragestellung überfordert. Sie haben sich selbst niemals kreativ mit Planung und Bauen beschäftigt. Sie haben sich auf äußerliche Kritik zurückgezogen.“<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> In summa reflektiert diese Passage eine Meinung, die häufiger anzutreffen ist und von Prof. Linde bei anderer Gelegenheit zwar, aber im Rahmen der Diskussion um das Problem Weingarten mit kaum überbietbarer Überzeugung vorgetragen wurde, die Meinung nämlich, weil dem Kunsthistoriker und dem kunsthistorisch ausgebildeten Fachmann (hier dem Denkmalpfleger) in Dingen von Planung und Bauen eine vorzeigbare eigenkreative Leistung ermangele, seien sie in diesbezüglichen Fragen letztlich zu einer Kritik überhaupt nicht fähig und berechtigt. Da hier ein zumal für die Denkmalpflege und ihre Einschätzung recht wichtiges Problem angesprochen wird, ist es sicher tunlich, sich der auch heute noch gültigen Darlegung von Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781) über das Wesen der Kritik wenigstens auszugsweise zu erinnern:

„Der Rezensent braucht nicht bessermachen können, was er tadelt. – Tadeln heißt überhaupt, sein Mißfallen zu erkennen geben.

Man kann sich bei diesem Mißfallen entweder auf die bloße Empfindung berufen oder seine Empfindung mit Gründen unterstützen. Jenes tut der Mann von Geschmack, dieses der Kunstrichter.

Welcher von ihnen muß das, was er tadelt, besserzumachen verstehen?

Man ist nicht Herr von seinen Empfindungen, aber man ist Herr, was man empfindet, zu sagen. Wenn einem Manne von Geschmack in einem Gedichte oder Gemälde etwas nicht gefällt, muß er erst hingehen und selbst Dichter oder Maler werden, ehe

er es heraussagen darf: Das gefällt mir nicht!? Ich finde meine Suppe versalzen: Darf ich sie nicht eher versalzen nennen, als bis ich selbst kochen kann?

Was sind die Gründe des Kunstrichters? Schlüsse, die er aus seinen Empfindungen, unter sich selbst und mit fremden Empfindungen verglichen, gezogen und auf die Grundbegriffe des Vollkommenen und Schönen zurückgeführt hat.

Ich sehe nicht, warum ein Mensch mit seinen Schlüssen zurückhaltender sein müsse als mit seinen Empfindungen. Der Kunstrichter empfindet nicht bloß, daß ihm etwas nicht gefällt, sondern er fügt auch noch sein *denn* hinzu. Und dieses *denn* sollte ihn zum Bessermachen verbinden? Durch dieses *denn* müßte er gerade des Bessermachens überhoben sein können.

Freilich, wenn dieses *denn* ein gutes, gründliches *denn* ist, so wird er leicht daraus herleiten können, wie das, was ihm mißfällt, eigentlich sein müßte, wenn es ihm nicht mißfallen sollte.

Aber dieses kann den Kunstrichter höchstens verleiten, einen Fingerzeig auf die Schönheit zu geben, welche anstatt des getadelten Fehlers da sein könnte und sollte.

Ich sage verleiten, denn verleitet wird man zu Dingen, zu welchen man nicht gezwungen werden kann, und zu Dingen, welche übel ausschlagen können“. – (Fortsetzung der Anmerkung S. 6, linke Spalte).

Diese auf einen Einzelfall sich stützende, hier aber global gemeinte Behauptung einer „Überforderung“ der Denkmalpfleger in „planerisch und schöpferisch bestimmten Fragen“ basiert wiederum auf einer groben Fehleinschätzung der Aufgaben und Arbeitsweisen der modernen Denkmalpflege (hier der speziellen Bau- und Kunstdenkmalpflege). Den vielleicht wichtigsten, wenn fraglos auch nicht einzigen Antrieb für das Bedürfnis, dem Denkmalpfleger in derlei Fragen rundweg jede brauchbar-konstruktive Mitsprachebefähigung abzuerkennen, wird man in der bei Lindes Einlassung immer wieder durchschimmernden Meinung suchen müssen, der Denkmalpfleger sei eben doch nichts anderes als ein mit dieser Berufsbezeichnung apostrophierter „kunsthistorisch ausgebildeter Fachmann“, ein Kunsthistoriker also und mithin ein praxisfremder, schöngestig befangener Theoretiker, der „sich selbst niemals kreativ mit Planung und Bauen beschäftigt“ hat und deshalb kaum mehr als „äußerliche Kritik“ einzubringen vermag.

Diese Auffassung, die den Anspruch enthält, in Fragen des bewußten Einschlags sei der praktizierende Bauplaner und -gestalter wegen seiner kreativen Beschäftigung mit Planung und Bauen dem Denkmalpfleger weit überlegen, geht fehl. Sie ist das beredete Zeugnis für eine gravierende Unkenntnis in Dingen der heutigen Denkmalpflegepraxis. Deshalb und weil sie durch die aus ihr gezogenen und zu ziehenden Folgerungen zu einer diskreditierenden Gefahr für den ohnehin schwer genug um die Durchführung seiner Aufgaben ringenden Berufsstand der Denkmalpfleger werden kann, muß ihr in gebührender Weise entgegengetreten werden.

*Fortsetzung der Anmerkung von S. 5*

(Im folgenden sei Lessing zwar im eigenen Wort gelassen, der „Kunstrichter“ aber – um so eine Verbindung zu unserem konkreten Zusammenhang zu schaffen – in den „Kunsthistoriker und Denkmalpfleger“, der „dramatische Dichter“ in den „planenden Architekten“ umbenannt):

„Wenn der Kunsthistoriker oder der Denkmalpfleger zu dem planenden Architekten sagt: anstatt daß du den Knoten deiner Planung so geschürzt hast, hättest du ihn so schürzen sollen; anstatt daß du ihn so lösest, würdest du ihn besser so gelöst haben: so hat sich der Kunsthistoriker oder Denkmalpfleger verleiten lassen. – Denn niemand konnte es mit Recht von ihm verlangen, daß er sich so weit äußerte. Er hat seinem Amte ein Genüge geleistet, wenn er bloß sagt: Dein Knoten taugt nichts, deine Planung ist schlecht, und das aus dem und dem Grunde. Wie sie besser sein könnte, mag der Architekt zusehen.“

Auch ohne Lessing noch weiter als Eideshelfer zu bemühen, wird man von hier aus sagen dürfen: Selbst wenn der Kunsthistoriker oder der Denkmalpfleger nicht zugleich ein kreativ planender Architekt sein sollte, steht ihm in Fragen der strittigen Art Kritik zu. Und der Denkmalpfleger muß sich kraft seines Auftrages (anders als der insoweit freie Kunsthistoriker) sogar zu einem richtungweisenden Denn im Lessingschen Sinne „verleiten“ lassen, insbesondere dort, wo es wie in Weingarten um die Vergesellschaftung eines Baudenkmals mit einem Neubau geht. Das Denkmal – nicht etwa der Neubau! – ist ihm hier der verlässliche Zulieferer von Gründen, derentwegen er den „Knoten“ einer Neuplanung, also ihre Tauglichkeit für das Nachbarschaftsverhältnis gut oder schlecht heißen kann (vgl. dazu auch S. 7).

Wie wirklichkeitsfremd die Lindesche These ist, erhellt deutlich genug schon an der Tatsache, daß von den beim baden-württembergischen Landesdenkmalamt tätigen Denkmalpflegern fast die Hälfte eine Ausbildung nicht als Kunsthistoriker, sondern als Architekt oder Städteplaner erfahren hat. Größeres Gewicht kommt indes dem Faktum zu, daß der *Denkmalpfleger* nie nur Kunsthistoriker oder nur Architekt ist und sein kann, sondern zur tauglichen Erfüllung seiner Aufgaben mehr zum Einsatz bereit haben muß als lediglich das ihm an der Hochschule vermittelte Lehr- und Lernwissen. Und zu diesem Mehr gehört insbesondere das, was Linde dem Denkmalpfleger als generellen Mangel anhängen zu müssen glaubt, nämlich die Befähigung zur konstruktiven Auseinandersetzung nicht nur mit planspielartig-theoretischen, sondern vor allem den ernstfall- und praxisbezogenen Fragen von planerisch und schöpferisch bestimmtem Zuschnitt. Jedenfalls haben sich die in unserem Lande wirkenden Denkmalpfleger ihre Qualifikation als Denkmalpfleger zu einem Gutteil erst und gerade daraus gewonnen, daß sie sich in der Praxis Tag für Tag und von Objekt zu Objekt immer wieder neu, unter immer wieder anderen Aspekten und auf die vielfältigste Weise mit eben solchen „planerisch und schöpferisch bestimmten Fragen“ zu beschäftigen hatten. Daß sie sich dadurch zumindest für den hier allein angesprochenen Denkmalbereich eine breite Erfahrungsbasis aneignen konnten, breiter in aller Regel, als sie der nur randseitig mit Denkmalpflegeproblemen konfrontierte Baufachmann jemals wird erreichen können, sei mit dem erforderlichen Nachdruck vermerkt. Und wenn es bei den Denkmalpflegern hinsichtlich der individuellen Qualifikation zur Auseinandersetzung mit Fragen der bewußten Art manchen in der Fachausbildung und im Erfahrungsumfang begründeten Unterschied gibt, so ist dies weder ein Geheimnis, noch kann und darf es für irgend jemand die Berechtigung zur Abhalfterung des ganzen Berufsstandes hergeben. Solchem Vorgehen steht der beim Landesdenkmalamt insgesamt summierte Sach- und Fachverstand ebenso entgegen wie die dort angesammelte, offenbar weit über den Lindeschen Einblick hinausreichende Spezialerfahrung.

Wie das Vorgenannte scheint Professor Linde auch die Tatsache unbekannt, daß der Denkmalpfleger die Beschäftigung mit „planerisch und schöpferisch bestimmten Fragen“ unter dem Zwang der Dualität von Denkmalrealität und Gegenwartserfordernis sogar in zweifacher Weise und stets auch unausweichlich zu vollziehen hat: Zum einen und primär als den wissenschaftlich strengen Nachvollzug der in jedwedem Denkmalobjekt (Solitär oder Ensemble) angelegten, zu Zeiten seiner Entstehung und während seiner Geschichte investierten und realisierten schöpferischen Gedanken. Zum anderen aber als das sehr wohl kreativ zu nennende Bemühen, Denkmale unter vorrangiger Würdigung ihres Eigenwertes und bei völliger oder doch weitgehender Bewahrung ihrer erhaltungswürdigen historischen Substanz und Erscheinung in das gegenwärtige Leben einzubeziehen und sie, wo immer nur möglich, von einem ihnen zuletzt abträglichen elitären Außenseiterdasein und von muscaler Isolierung fernzuhalten. Die dem Denkmalpfleger insoweit abverlangte, keinesfalls nur auf die Körperlichkeit des Denkmals allein, sondern auch auf dessen

Umgebung und ihre Gestaltung sich beziehende Kreativität bedarf zum Beweis ihres Vorhandenseins nicht notwendig, wie Linde meint, der vom Denkmalpfleger selbst zu praktizierenden Umsetzung z. B. in konkrete Planungen oder gar in neu zu schaffende bauliche Substanz und Form (obwohl das Denkmalamt zumindest im Bereich der Planung derlei handgreifliche Realisation als Hilfeleistung für aktive Planer und Architekten oft genug erbringt!). Sie stellt sich vielmehr dar und wirkt schöpferisch befruchtend dadurch, daß sie – und zwar grundsätzlich ausgehend vom Denkmal – Leitgedanken bereitstellt, denen sich die Kreativität des heutigen Bauplaners und -praktikers überall dort in adäquater Weise zu verbinden hat, wo, wie etwa in Weingarten, die Prädominanz der Denkmalrealität den begreifbaren und legitimen Willen des modernen Planers und Architekten zur „zeitgemäßen“ Selbstdarstellung in unabdingbare, nämlich die vom Denkmal vorgegebenen planerischen und schöpferischen Bindungen zwingt. Daß in diesen „Bezug“ alle heute mit Planen und Bauen verknüpften Probleme (von baurechtlichen über bautechnische und -gestalterische Fragen bis zu solchen der Wirtschaftlichkeit, Funktionsgerechtigkeit und finanziellen Möglichkeit) einzubringen und angemessen zu würdigen sind, ist dem Denkmalpfleger sehr wohl bewußt.

Wenn Professor Linde schließlich vom „Rückzug auf äußerliche Kritik“ als dem für ihn erkennbaren Ergebnis aus der „Überforderung“ und der fehlenden „Kreativität“ der Denkmalpfleger spricht, so mag ihm zunächst zugute gehalten werden, daß der initiale Fall Weingarten zu solcher Meinung leider manche Handhabe lieferte. Hier bleibt nämlich einzugestehen, daß die den Gang der Dinge begleitenden Denkmalpfleger über eine weite Strecke Wegs den festen Boden ihrer durch die Gesamtwesenheit des Denkmals bestimmten Arbeitsbasis verlassen und sich – aus welchen Gründen auch immer – in eine freilich von außen her provozierte Teil- und Detailkritik verloren haben. Aber es ist mit Nachdruck festzustellen, daß hier auch Sachzwänge von fast nötigendem Charakter mit im Spiele waren und eine Rückbesinnung auf die entscheidenden denkmalpflegerischen Fragestellungen – spät zwar, aber nicht zu spät! – doch noch erfolgt ist.<sup>4)</sup> Und es muß als unzulässig verworfen werden,

aus einem solchen nicht in allen Teilen in den richtigen Bahnen verlaufenen Einzelvorgang generalisierende Folgerungen von der Art der Lindeschen zu ziehen. Das zu tun, heißt, die Tatsachen (im Falle Weingarten aus durchsichtigem Grund) verkennen und das Wesen der Denkmalpflege gründlich mißverstehen. Die Denkmalpfleger sind für jede konstruktive Kritik empfänglich, weil sie sich weder für unfehlbar noch für allwissend halten. Aber sie beanspruchen für sich, auch Kritik austeilen zu dürfen, und wo immer es um die Vergesellschaftung von Alt und Neu geht, sind sie zur Kritik sogar verpflichtet und gezwungen. Zwar nicht vorab zur Kritik an dem, was man den gestalterisch-künstlerischen Eigenwert eines in denkmalbezogener Nachbarschaft neu zu schaffenden Objektes nennen könnte. Wohl aber zur Kritik quasi für das schutzwürdige Denkmal, das, da es nun einmal die nicht umkehrbaren, weil in seiner Existenz unwandelbar bereits vorhandenen Kriterien zu einer solchen Kritik liefert, mit seinen Besonderheiten und den ihm eigenen (durchaus nicht nur ästhetisch-äußerlichen!) Werten vielfältig geartete Grenzen aufzeigt, die bei einer nachbarlichen Neuplanung nicht übersprungen oder beliebig verletzt werden können ohne die Gefahr eines schließlich unbefriedigenden Ergebnisses.

So kommen wir denn zu der abschließenden Frage, ob sich die Denkmalpflege unseres Landes tatsächlich und womöglich aus selbstgewählter Engstirnigkeit in einem Zwiespalt befinde, wie Professor Linde es glauben und anderen dartun möchte, in dem Zwiespalt nämlich, so sehr von den rein konservatorischen Aufgaben geblendet zu sein, daß die Verbindung zum Gegenwärtigen mit all seinen Problemen und Forderungen vielleicht noch geahnt, nicht mehr aber aktiv und konstruktiv vollzogen werden könne.

Ohne sich selbstgefällig-grundlos auf die eigene Schulter klopfen zu wollen, dürfen die Denkmalpfleger auf diese Frage ein klares und vielfach belegbares Nein sagen. Sie sind keine rückwärts gewandten Nostalgiker, denen die Welt des Jetzt und Hier, des Heute und Morgen mit einem allenfalls über einige Astlöcher durchlässigen Bretterzaun verschlossen wäre. Ihr Wir-

---

<sup>4)</sup> An dieser Stelle ist auch von seiten der Denkmalpflege einem schwerwiegenden Verdacht entgegenzutreten, der sich stellenweise breitgemacht hat im Zusammenhang insbesondere mit der Entscheidung des baden-württembergischen Ministerrats zugunsten der (planerisch allerdings veränderten) Neubauabsicht in Weingarten, dem Verdacht nämlich, das Land setze sich in eigenen Dingen (der Hochschulbau ist eine Landessache) offenkundig leichtherziger über die Belange der Denkmalpflege hinweg, als dies dem einfachen Bürger und Denkmaleigner möglich gemacht wird. Solche Folgerung ist ganz allgemein und bei allem möglicherweise verbleibenden Zweifel an der Richtigkeit jener Entscheidung auch für den Fall Weingarten falsch. Schon die Tatsache, daß sich die in der dortigen Sache zuständigen Ressortminister (Kultusminister Hahn für die Denkmalpflege und die schulischen Interessen, Finanzminister Gleichauf für die projektbetreuende Hochbauverwaltung) persönlich und intensiv um eine akzeptable Aussöhnung der widerstreitenden Anschauungen bemühten, daß sich der Landtag über seinen Unterausschuß „Hochbau“ direkt in das Geschehen einschaltete, daß das Kabinett sich ausführlich und keineswegs nur einseitig

über die Gesamtproblematik unterrichten ließ und daß die schließliche Entscheidung in die Hände des Ministerates gegeben war, macht als ein in der Abhandlung von denkmalpflegerisch relevanten Landesangelegenheiten bisher einmaliger Vorgang deutlich, wie ernst „Weingarten“ genommen wurde als der Kollisionsort sich widersprechender, unter sich aber gleichgewichtiger Interessen. Außerdem ist die Meinung völlig abwegig, das Landesdenkmalamt verkämpfe sich als eine Landesbehörde „im eigenen Haus“, also in landesinternen Denkmaldingen womöglich nicht mit dem anderweitig gezeigten Eifer. Es ist eher das Gegenteil richtig! Denn wer mehr als das Land, dem über die Landesverfassung und das Denkmalschutzgesetz in Dingen von Denkmalschutz und Denkmalpflege die höchstmögliche Verantwortung zugeordnet ist, wäre dazu aufgerufen, insoweit die größte, zum Vorbild gereichende Sorgfalt walten zu lassen? Dieser verpflichtenden Forderung Genüge zu leisten, ist auch dem Denkmalamt aufgetragen, wie es denn in denkmalpflegerischen Landessachen keineswegs nur als eine Art von subaltern mahndem, im übrigen jedoch leicht zu überspielendem Gewissen tätig wird. Weingarten legt dafür Zeugnis ab.

ken zielt auf die Bewahrung von Altem, gilt aber doch nirgendwo dem Bemühen um die Wiederkunft vergangener Zeiten, sondern auch dort, wo es dieses Alte zum Maßstab für Neues werden läßt, dem heutigen Menschen und der im Vergangenen wurzelnden, so sehr gefährdeten Humanität seiner Umwelt. Der Denkmalpfleger braucht also nicht einen Zwiespalt zu fürchten, in den er sich verloren hätte. Und wenn die Denkmalpflege sich insgesamt mit der Durchsetzung ihrer Anliegen eher schwer tut, dann hat das nichts mit einer Beengtheit in der Problemschau, vieles aber mit dem immer noch vorhandenen Unverständnis für das wahre Wesen ihrer Aufgaben und Absichten zu schaffen. Und auch damit, daß man ihr ein Arbeits-

volumen abverlangt, das in fast gigantischem Gegensatz zu ihren personellen und finanziellen Möglichkeiten steht und das sie – sehr gegen bessere Überzeugung – in beinahe jedem Einzelfalle dazu nötigt, das wünschbare Optimum an sachgerechter Überlegung, tätiger Objektbetreuung und -beratung gegen das einzutauschen, was unter solchen Verhältnissen eben noch machbar und in der Sache noch verantwortbar ist.

ZUM AUTOR: *Bodo Cichy, Dr. phil. und Hauptkonservator, ist Leiter der Abteilung I (Bau- und Kunstdenkmalpflege) des LDA und zugleich für die spezielle Bau- und Kunstdenkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart tätig.*



ANBETUNG DER KÖNIGE – FRAGMENT VON EINER WANDMALEREI IN DER MARTINSKIRCHE ZU GRUBINGEN. *Der nebenstehende Bericht erläutert den Beitrag, den die archäologischen Bodenuntersuchungen zur bislang kaum bekannten Geschichte des Grubinger Kirchenbaues zu leisten vermochten. Zu den Aussagen der Bodenerkunden treten die Auskünfte, die über Malereien auf den Innenwänden des heute stehenden Bauwerks zu gewinnen sind. Unser Bildbeispiel, das unter vielen Tüch- und Putzschichten späterer Zeit zutage trat, dürfte der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts zugehören und im Zusammenhang mit dem Umbau des apsidial gestalteten Chors des 12. Jahrhunderts zum heutigen polygonalen Chor auf die Wand gekommen sein (vgl. auch Seite 16 Anmerkung 1).*